Federal Research Institute for Animal Health



### Entgeltordnung

zur Erhebung von Entgelten für Untersuchungen des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI)

auf der Grundlage der Rahmenentgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für Untersuchungen der behördlichen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

(vom 01.12.2020)

## § 1 Anwendungsbereich und Zweck

- (1) Das FLI ist eine Forschungs- und Beratungseinrichtung des BMEL insbesondere auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierernährung, der Tierhaltung, des Tierschutzes und der tiergenetischen Ressourcen. Es nimmt die ihm nach dem Tierseuchengesetz und dem Gentechnikgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Grundlage ist ein mit dem BMEL abgestimmtes Forschungsprogramm. Das FLI veröffentlicht Forschungsergebnisse und pflegt die nationale und internationale Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Persönlichkeiten und Einrichtungen.
- (2) Das FLI darf im Rahmen seiner Aufgabenstellung Untersuchungen im Auftrag Dritter durchführen, wenn
  - 1. dadurch eine Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu erwarten ist und sich aus praxisnahen Problemen neue Aufgaben und Ziele für die Ressortforschung ergeben,
  - 2. sie in Amtshilfe durchgeführt werden oder
  - 3. sie ausschließlich vom FLI durchgeführt werden können.

Reihen- und Routineuntersuchungen für Dritte dürfen nicht durchgeführt werden. Andere Einrichtungen des BMEL-Geschäftsbereichs gelten nicht als Dritte.

(3) Für Leistungen nach Absatz 2 erhebt das FLI nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entgelte.

#### § 2 Berechnung der Entgelte

- (1) Die nach § 1 Abs. 3 zu erhebenden Entgelte müssen die Kosten der erbrachten Leistung decken (Kostendeckungsprinzip). Eine Ermäßigung der Entgelte ist nicht möglich.
- (2) Um die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes für entgeltpflichtige Leistungen zu vereinfachen, werden die auf den Zeitaufwand abgestellten Pauschsätze (Stundensätze) dieser Entgeltordnung angewendet.
- (3) Die Festlegung von Entgelten mit einem Festbetrag sowie die Bestimmung eines Entgeltrahmens für bestimmte Leistungen wird in den Fällen vorgenommen, in denen die Festsetzung des Entgelts nach Stundensätzen aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes unzweckmäßig ist.
- (4) Die Kostenerstattung für Gerichtsgutachten richtet sich nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz.
- (5) Die Entgelte für Untersuchungen, ausgenommen die Gemeinkostenanteile (i.H.v. 30%), werden beim Titel 261 01 als Einnahme nachgewiesen.

#### § 3 Entgelte nach Arbeitsaufwand

- (1) Bei der Berechnung der Entgelte nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen:
  - für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis B 3 sowie für Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe E 13
     125 Euro
  - für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13g sowie für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen E 9b bis E 12
     98 Euro
  - 3. für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppen bis A 9 mZ sowie für Tarifbeschäftigte bis Entgeltgruppe E 9a 82 Euro

Angefangene Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Soweit Umsatzsteuer zu erheben ist, verstehen sich die Stundensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Sätze werden jährlich überprüft und der Kostenentwicklung angepasst.

- (2) Zum Arbeitsaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
  - 1. Vorbereitende Arbeiten (Schriftwechsel, Gespräche u.a.),
  - 2. Erstellung der durchzuführenden Leistung,
  - 3. Besprechungen sowie Schreibarbeiten einschließlich Entwurfsarbeiten.
- (3) Werden Leistungen außerhalb des FLI erbracht, so sind Entgelte nach dem Arbeitsaufwand ferner zu berechnen für:
  - 1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder vom FLI nach Maßgabe von Tarifvorschriften abgegolten werden,
  - 2. Wartezeiten, die vom Leistungsempfänger verursacht worden sind.

#### § 4 Entgelte nach Festbeträgen, Rahmenentgelte

- (1) Für Standarduntersuchungen werden Entgelte mit Festbeträgen im Sinne von § 2 Absatz 3 nach einem Entgeltkatalog erhoben, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Soweit Umsatzsteuer zu erheben ist, verstehen sich die Festbeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Erfordert eine Leistung, die in der Regel mit einem nach Absatz 1 festgesetzten Entgelt abzugelten ist, einen außergewöhnlichen Personal- und Sachaufwand, so sind anstelle dieses Entgelts die Stundensätze nach dem Arbeitsaufwand gemäß § 3 zu berechnen.

#### § 5 Auslagen

In den Entgelten gemäß § 3 sind durchschnittliche Gemeinkosten für die Inanspruchnahme der Verwaltung und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen und die Nutzung der baulichen und (geräte-)technischen Einrichtungen (Infrastruktur), Verbrauch von Chemikalien usw. enthalten. Auslagen, die das übliche Maß und damit den berücksichtigten Gemeinkostenanteil übersteigen, sind zusätzlich zu berechnen. Hierzu können insbesondere zählen:

- 1. Reisekosten,
- 2. Aufwendungen für die Beförderung von Materialien und Geräten,
- 3. Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter,
- 4. Post- und Telekommunikationsgebühren.

#### § 6 Kostenrechnung, Entgeltschuldner, Entgeltzahlung

- (1) Dem Entgeltschuldner ist unverzüglich nach Abschluss der Untersuchungen eine spezifizierte Kostenrechnung vorzulegen.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:
  - 1. der Auftraggeber,
  - 2. wer die Entgeltschuld durch eine gegenüber dem FLI abgegebene Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (4) Bei einer zu erwartenden Gesamtschuld von mehr als 5.000 Euro ist die Erbringung einer Leistung von der Zahlung einer angemessenen Abschlagszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig zu machen.
- (5) Die Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses kann bis zur Zahlung des Entgelts zurückgestellt werden.

#### § 7 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen entsprechend der VV Nr. 4 zu § 34 BHO und ggf. ergänzender Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen zu erheben.

## § 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist soweit zuständig Greifswald.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.12.2008 außer Kraft.

Insel Riems, den 21.12.2020

Friedrich-Løeffler-Institut

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

Prof. Dr. h.g. Th. C. Mettenleiter

Präsident und Professor

# Entgeltkatalog (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Entgeltordnung)

Nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Entgeltordnung wird ein Entgelt nach Festbetrag erhoben für:

	Bezeichnung der Leistung	Entgelt
1	für den Nachweis von Antikörpern im Mikroneutralisationstest gegen ein Virus	
1.1	für eine Probe	227 €
1.2	für jede weitere Probe	82 €
1.3	für jede weitere Probe bei vereinfachter Probenerfassung	41 €
1.4	gegen jedes weitere Virus im gleichen Testsystem, pro Probe zusätzlich zu den Entgelten nach Nummer 1.1 bis 1.3	41 €
1.5	für die Auswertung eines Mikroneutralisationstests mittels Fluoreszenzverfahren, Immunperoxidasefärbung oder einer ähnlichen Methode, pro Probe zusätzlich zu den Entgelten nach Nummer 1.1 bis 1.4	123 €
2	für den Nachweis von Antikörpern in einem ELISA-System gegen ein Antigen	
2.1	für eine Probe	227 €
2.2	für jede weitere Probe	41 €
2.3	für jede weitere Probe bei vereinfachter Probenerfassung	41 €
2.4	gegen jedes weitere Antigen im gleichen Testsystem, pro Probe zusätzlich zu den Entgelten nach Nummer 2.1 bis 2.3	41 €
3	für den Nachweis von Antikörpern gegen ein Antigen oder von Antigenen gegen ein Antiserum im Immunopräzipitationstest	
3.1	für eine Probe	246 €
4	für jede weitere Probe  für den Nachweis von Antikörpern gegen ein Antigen im Immunoblotverfahren	41 €
4.1	für eine Probe	164 €
4.2	für jede weitere Probe	41 €
5	für den Nachweis von Antikörpern im Hämagglutinations-Hemmtest	
	gegen ein Antigen	
5.1	für eine Probe	186 €
	für jede weitere Probe	19 €
	gegen jedes weitere Antigen	
5.2	für eine Probe	46 €
5.3	für jede weitere Probe	19 €

	Bezeichnung der Leistung	Entgelt
6	für den Nachweis von Antikörpern in der Komplement- Bindungsreaktion	
6.1	für eine Probe	268 €
6.2	für jede weitere Probe	104 €
7	für den Nachweis von Antikörpern in der Serumlangsamagglutination	
7.1	für eine Probe	186 €
7.2	für jede weitere Probe	104 €
8	für den Nachweis von Antikörpern im Rose-Bengal-Test	
8.1	für eine Probe	186 €
8.2	für jede weitere Probe	104 €
9	für den Virusnachweis in Einschicht-Zellkulturen	289 €
10	für den Virusnachweis aus Tiersamen, pro Charge	309 €
11	für den spezifischen Nachweis einer Nukleinsäure	
11.1	für eine Probe	227 €
11.2	für jede weitere Probe	145 €
12	für die Nukleinsäurecharakterisierung	270 €